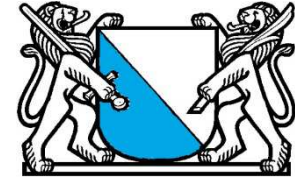


Aktenführung

- **Aktenführung** (Art. 46 ATSG): Für jedes Sozialversicherungsverfahren sind alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen.



Wichtige Punkte:

- Jedes Dokument hat eine Nummer, damit es zitiert werden kann
- Die Nummerierung ist lückenlos (fehlende Dokumente im Aktenverzeichnis erwähnt)
- Jedes Aktenstück, welches für den angefochtenen Entscheid relevant ist, liegt bei
- Es existiert ein Aktenverzeichnis, welches das schnelle auffinden von Aktenstücken erlaubt (Beispiel Stadt Winterthur)